

2.1.1 Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen gem. §§ 299a, b StGB

Dem Ansinnen für strafrechtliche Abhilfe zu sorgen, kam der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen nach. Insbesondere wurden die neuen Straftatbestände §§ 299a, b StGB eingeführt, die Bestechung bzw. Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe stellen. Straftaten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten, können also unter Umständen strafrechtlich irrelevant sein.

Die Gesetzesänderung führt zu erheblichen Ermittlungs- und Strafbarkeitsrisiken im Gesundheitssektor. Dies gilt sogar für die nach Berufs- bzw. Sozialrecht grundsätzlich zulässigen Kooperationen.

Die Strafandrohung der §§ 299a, b StGB beträgt bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Liegt ein besonders schwerer Fall nach § 300 StGB vor, erhöht sich der Strafraum auf drei Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe. Die erhöhte Strafandrohung für besonders schwere Fälle erscheint im Zusammenhang mit bisher üblichen Kooperationen besonders problematisch, da insbesondere das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit im Rahmen des § 300 S. 2 Nr. 2 StGB für die meisten Kooperationsformen zu bejahen sein dürfte.

2.1.1.1 Geschütztes Rechtsgut

Die §§ 299a, b StGB sollen die Lauterkeit des Wettbewerbs, das Vertrauen des Patienten in das Gesundheitssystem und mittelbar außerdem die Vermögensinteressen der Beteiligten im Gesundheitswesen schützen.

2.1.1.2 Täterkreis

Bei § 299a StGB (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) kann Täter nur sein, wer Angehöriger eines Heilberufs ist, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.

Praxistipp:

Hiervon umfasst sind nicht nur die akademischen Heilberufe der Ärzte, psychologischen Psychotherapeuten und Apotheker u.a., sondern auch Gesundheitsfachberufe wie Gesundheits- und Krankenpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten.



Ergänzend sei angemerkt, dass als Täter des § 299b StGB (**Bestechung** im Gesundheitswesen) dagegen jedermann in Betracht kommt. Auf den „Jedermannatbestand“ des § 299b StGB wird wegen der Ausrichtung des vorliegenden Werks nicht gesondert eingegangen.

2.1.1.3 Tathandlungen

Die Tathandlungen des Empfängers in § 299a StGB sind das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils. Bei § 299b StGB kommen als spiegelbildliche Tathandlungen auf der Geberseite das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils in Betracht.

2.1.1.4 Vorteilsbegriff

Der Vorteilsbegriff korrespondiert mit jenem der Vorschrift des § 299 StGB und wird weit ausgelegt. Als „Vorteil“ wird jede Zuwendung verstanden, auf die der Empfänger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert. Der Vorteilsbegriff umfasst auch Zuwendungen aus berufs- bzw. sozialrechtlich grundsätzlich zulässigen Kooperationsmodellen. Entgegen dem Berufsrecht (§§ 31, 32 MBO-Ä) sind neben materiellen auch immaterielle Vorteile mitumfasst.

Praxistipp:

Ein Vorteil in diesem Sinne wäre z. B. auch mit dem Versprechen gegeben, sich wechselseitig Patienten zuzuweisen.

